

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 1952

Nummer 31

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung. RdErl. 8. 5. 1952, Sonderausweise der fremden Missionen und der Internationalen Kontrollbehörde für die Ruhr. S. 513. — RdErl. 10. 5. 1952, Aufenthaltsverbot für das staatenlose Ehepaar Jaroslav Melichar, geb. 27. April 1922, und Ruzena geb. Zadnik, geb. 5. Februar 1923. S. 515.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 6. 5. 1952, Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen (Vorführscheinen) von Filmvorführern. S. 516. — RdErl. 7. 5. 1952, Revisionsbuch für Seiltänzer und Luftkünstler. S. 516.

C. Finanzministerium.

RdErl. 6. 5. 1952, Durchführung des Feststellungsgesetzes. S. 516. — RdErl. 12. 5. 1952, Gewerbesteuerausgleich mit den Wohngemeinden und Betriebsgemeinden des Landes Hessen. S. 518.

C. Finanzministerium. B. Innenministerium.

Gem. RdErl. 5. 5. 1952, Tarifvertrag für Angestellte. S. 518.

1952 S. 513	1952 S. 513
1952 S. 513	1. Abs. aufgeh.
teilw. aufgeh.	1955 S. 1387 Nr. 272
1956 S. 2005	1955 S. 1199 Nr. 338

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Sonderausweise der fremden Missionen und der Internationalen Kontrollbehörde für die Ruhr

RdErl. d. Innenministers v. 8. 5. 1952 — I — 13.47
Nr. 241/51

Der Herr Bundesminister des Innern hat mitgeteilt, daß die Gültigkeit der Sonderausweise für die Angehörigen der Internationalen Kontrollbehörde für die Ruhr im Bedarfsfalle vom Auswärtigen Amt verlängert wird. Einstweilen ist die Gültigkeit der betr. Ausweise bis 30. Juni 1952 verlängert worden.

Die Erteilung von Ausweisen an die Angehörigen der fremden Missionen ist nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes — Protokoll — vom 1. Juli 1951 wie folgt neu geregelt worden.

Es werden 3 Arten von Ausweisen (s. Muster) ausgegeben, und zwar:

a) „Diplomatenausweis“ (rot)

- für 1. die Herren Missionschefs,
2. diejenigen Mitglieder der diplomatischen Vertretungen, die für die Aufnahme in das Diplomatenverzeichnis in Betracht kommen,
3. die Ehefrauen und sonstigen im Haushalt der vorgenannten Personen lebenden Familienmitglieder, Kinder jedoch erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres.

b) „Ausweis für exterritoriale Personen“ (blau)

- für 1. die zum Geschäftspersonal der Mission gehörenden Personen, soweit sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
2. die Hausangestellten (Hauslehrer, Erzieherinnen, Diener, Fahrer, Hausgehilfinnen usw.) der unter a) genannten Personen, soweit sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

c) „Personalausweis“ (grün)

- für 1. die Ehefrauen und sonstigen im Haushalt lebenden Familienangehörigen der unter b) 1. genannten Personen, Kinder jedoch erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres;

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 9. 5. 1952, Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 525. — Bek. 10. 5. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 Abs. 3 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung. S. 527.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 12. 5. 1952, Betonzusatzmittel (Wirkstoffe). S. 528.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

2. die ausländischen Bediensteten der unter b) 1. genannten Personen.

Die Gültigkeitsdauer der Ausweise wird allgemein zwei Jahre betragen.

Es sei noch erwähnt, daß auch die Vertreter amtlicher internationaler Organisationen Ausweise erhalten, die — mit einer durch ihren Status bedingten Abweichung der Schutzklausel — den Ausweisen der Mitglieder der fremden Missionen angegliedert sind. Derartige Organisationen sind z. B.: „Vertreter des Hohen Kommissars für Flüchtlinge, Bad Godesberg, Internationales Arbeitsamt — Dienststelle für Wanderungswesen in Bonn“.

MUSTER

1. Deckblatt:
(rot)

BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND
(Bundesadler)

DIPLOMATENAUSWEIS

Innenseite:

links:

Gültig bis.....

Ausweisinhaber—in:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ausstellende Behörde:
Auswärtiges Amt
— Bonn —

links:

rechts:

Lichtbild

(Eigenhändige Unterschrift)

rechts:

Der Inhaber — Die Inhaberin dieses Ausweises ist in der Bundesrepublik Deutschland exterritorial und genießt alle einem ausländischen Diplomaten zustehenden Vorrechte und Befreiungen.

Alle Behörden werden gebeten, ihm—ihr nötigenfalls Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen und bei Absperrungen Durchlaß zu gewähren.

Bonn, den 195...

Auswärtiges Amt
Der Chef des Protokolls
Stempel

2. Deckblatt:
(blau)

BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND
(Bundesadler)
AUSWEIS
FÜR EXTERRITORIALE
PERSONEN

Innenseite:

links:

Ausweis Nr. E

Gültig bis.....

Ausweisinhaber—in.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ausstellende Behörde:

Auswärtiges Amt

— Bonn —

rechts:

Lichtbild

(Eigenhändige Unterschrift)

Außenseite:

Rückseite:

Der Inhaber — Die Inhaberin dieses
Ausweises ist in der Bundesrepub-
lik Deutschland exterritorial und
genießt alle sich daraus ergebenden
Vorrechte und Befreiungen.

Alle Behörden werden gebeten,
ihm—ihr nötigenfalls Schutz und
Hilfe zu gewähren.

Bonn, den 195....

Auswärtiges Amt
Der Chef des Protokolls

Stempel

3. Deckblatt:
(grün)

BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND
(Bundesadler)
PERSONALAUSWEIS

Innenseite:

links:

Ausweis Nr. P 000

Gültig bis.....

Lichtbild

(Eigenhändige Unterschrift)

rechts:

D..... durch das nebenstehende
Lichtbild dargestellte Ausweis-
inhaber—in ist

Bonn, den 195....

Auswärtiges Amt
Der Chef des Protokolls
Stempel

— MBl. NW. 1952 S. 513.

Aufenthaltsverbot für das staatenlose Ehepaar Jaroslav Melichar, geb. 27. April 1922, und Ruzena geb. Zadnik, geb. 5. Februar 1923

RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1952 — Abt. I 13—63
Nr. Me 290

Die vorgenannten ehemaligen tschechischen Staats-
angehörigen sind von Schweden nach Deutschland ein-
gereist. Nach kurzem Aufenthalt in Ludwigsburg sind sie
am 4. März 1952 mit unbekanntem Reiseziel verzogen.

Falls sich das Ehepaar im Land Nordrhein-Westfalen
niederlassen sollte, bitte ich ein Aufenthaltsverbot für
die Bundesrepublik zu erlassen und mir zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-
mold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes
Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich an die Polizeibehörden — Chefs der Polizei
— des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 515.

IV. Öffentliche Sicherheit

Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen (Vorführscheinen) von Filmvorführern

RdErl. d. Innenministers v. 6. 5. 1952 — IV A 3 — 19.29 —
Nr. 1119

Die Befähigungszeugnisse (Vorführscheine) der nach-
stehend benannten Filmvorführer sind verlorengegangen
und werden für ungültig erklärt:

1. Hauße, Ilse, geb. Wevelsiep, Wohnung Bochum-Werne,
Kreyenfeldstr. 28, geb. 26. 6. 1919, Zeugnis Nr. nicht
mehr bekannt, ausgestellt: Prüfstelle Düsseldorf, Mai
1940;
2. Fuchs, August, Wohnung Köln, Werkstattstr. 9, geb.
23. 3. 1913, Zeugnis Nr. 159, ausgestellt: Prüfstelle Köln,
1. Oktober 1951.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-
mold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 516.

Revisionsbuch für Seiltänzer und Luftartisten

RdErl. d. Innenministers v. 7. 5. 1952 —
IV A 3 — 20.64 Nr. 1211/52

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf die Bestim-
mungen des Erlasses des R. u. Pr. Mi. des Innern vom
22. Juli 1943 (MBliV. S. 1224) über sicherheitspolizeiliche
Vorkehrungen bei Vorführungen von Seilkünsten usw.
ausdrücklich hin.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-
mold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Kreisverwaltungen,
die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — des Lan-
des Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 516.

C. Finanzministerium

Durchführung des Feststellungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 5. 1952 — I E 2 (Landesamt
für Soforthilfe) Tgb.-Nr. 6691/2 — VS 4000 — 3843/52 —
III B 1

Das Feststellungsgesetz ist in Kraft getreten. Es ist im
Bundesgesetzblatt I Nr. 17 (S. 237) veröffentlicht. Die
öffentliche Bekanntmachung gem. § 28 des Feststellungs-
gesetzes wird voraussichtlich Mitte Mai dem Bundes-
rat vorgelegt werden, so daß mit der Bekanntmachung
Ende Mai zu rechnen ist. Die Antragsvordrucke, die im
unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Bekannt-
machung ausgegeben werden sollen, sind in Vorbereitung.

Die bisherigen „Feststellungsbehörden“ sind an der
Durchführung des Feststellungsgesetzes nicht beteiligt.
Feststellungsbehörden im Sinne dieses
Gesetzes sind die Soforthilfebehörden.
Die bei den bisherigen Feststellungsbehörden vorhande-
nen Akten über Schäden, die nach den Bestimmungen des
Feststellungsgesetzes festzustellen sind, sind von diesen
an die Soforthilfebehörden abzugeben. Die Soforthilfe-
behörden haben für eine geeignete Verbindung mit be-
reits vorhandenen Soforthilfeakten zu sorgen, um sicher-
zustellen, daß bei der Bearbeitung eingehender Fest-
stellungsanträge bereits vorhandene Feststellungs- und
Soforthilfeakten unbeschadet der erforderlichen Neu-
bearbeitung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes
ausgewertet werden. Bei den bisherigen Feststellungs-
behörden noch schwebende Verfahren über Schäden der
im Feststellungsgesetz genannten Art sind an die Sofor-
thilfebehörden abzugeben und, sofern nicht eine Vorweg-
bearbeitung für Zwecke der Soforthilfe erforderlich ist,
bis zur Antragstellung und Bearbeitung nach diesem Ge-
setz nicht weiterzubearbeiten.

Hinsichtlich der Übernahme von eingearbeitetem Per-
sonal aus den Feststellungsbehörden verweise ich auf
meinen RdErl. I E 2 — Tgb.-Nr. 4026/2 — vom
17. März 1952. Ich bitte, die erforderlichen organisa-
torischen und technischen Vorbereitungen so zu treffen,

daß die Ämter für Soforthilfe bei Veröffentlichung der Bekanntmachung nach § 28 des Feststellungsgesetzes arbeitsbereit sind.

Bezug: Mein Erl. I E 2 — Tgb.-Nr. 4026/2 — vom 17. 3. 1952.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — u. Bezirksfeststellungsbehörden — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — u. Kreisfeststellungsbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

Anlage von Hauskartei

Wenn wir in den Soforthilfeämtern und in den beabsichtigten Heimatauskunftstellen anfangen werden, jede Schadensanmeldung für sich allein zu prüfen, stehen wir m. E. vor unüberwindlichen Schwierigkeiten. Vernehmungen von Zeugen in großer Zahl sind dann notwendig. Dennoch werden wir bei einem solchen Verfahren die mehrfache Anerkennung der gleichen Schäden bei verschiedenen Personen, die Anerkennung zu hoher Schäden usw., kaum vermeiden. Es gibt aber ein einfaches und auch billiges Verfahren, das die Schadensfeststellung wenigstens bei den Haus- und Hausratschäden — das sind die meisten Fälle — wesentlich erleichtert. Das Verfahren besteht darin, daß wir die Hausgemeinschaften, so wie sie z. Z. des Schadens bestanden haben, auf dem Papier wieder zusammenwachsen lassen.

Ich empfehle deshalb für die ausgebombten Großstädte und für alle Heimatauskunftstellen für die Feststellung der Haus- und Hausratschäden folgendes Verfahren als Arbeitsanweisung festzulegen: Die ausgebombten Großstädte und die Heimatauskunftstellen haben eine „Hauskartei“ zu führen, in die jede Schadensanmeldung sowohl des Hauseigentümers als auch aller Mieter eingetragen wird. Für jedes Haus ist eine besondere Karteikarte anzulegen. Ein vorläufig nur grobskizziertes Muster für eine solche Hauskartei liegt bei. Auf dieser Karte ist zunächst zu vermerken, welche Antragsteller für den Hausbesitz selbst Anträge stellen, wie hoch der alte und bei den einheimischen Grundstücken der neue Einheitswert ist, wieviel Wohnungen und wieviel Wohnräume das Haus nach der Schadensanmeldung des Hauseigentümers enthalten hat. Auf der gleichen Karte sind ferner alle Schadensmeldungen der Mieter dieses Hauses mit der Lage und Größe ihrer Wohnungen einzutragen. Es leuchtet ein, daß nach Eintragung aller Schadensmeldungen das Amt für Soforthilfe bzw. die Heimatauskunftstelle dann schon allein aus dem Vergleich aller getrennt voneinander eingereichten Schadensanmeldungen einen ausgezeichneten Überblick darüber hat, ob die eingegangenen Schadensmeldungen glaubhaft sind oder nicht. Es läßt sich an Hand der Hauskartei einwandfrei feststellen,

- a) ob für das Haus oder für die einzelnen Wohnungen (Hausratschäden) mehrere Anträge auf Schadensfeststellungen eingegangen sind. Die Anerkennung desselben Schadens für verschiedene Personen wird vermieden.
- b) ob die angegebene Größe, der angegebene Wert und der angebliche Schadensgrad des zerstörten bzw. verlorenen Hausbesitzes glaubhaft ist.
- c) ob der von jedem einzelnen Mieter angegebene Schaden (Größe der Wohnung und Schadensgrad) glaubhaft ist.

Es soll zwar nicht verkannt werden, daß die Anlage der Hauskartei eine gewisse Arbeit bedeutet. Sie kann aber von Hilfskräften in verhältnismäßig kurzer Zeit ausgeführt werden. Für die Großstadt Essen rechne ich damit, daß etwa 2—3 Monate erforderlich sind, um alle Haus- und Hausratschäden in dieser Form in einer Hauskartei zu erfassen. Wenn diese Arbeit aber ausgeführt ist, wird es in den meisten Fällen, ich schätze in mindestens 75% aller Fälle, möglich sein, allein an Hand der Hauskartei und in Verbindung mit den sonstigen Unterlagen festzustellen, ob der gemeldete Schaden glaubhaft ist oder nicht. Nur die dann noch verbleibenden Zweifelsfälle müssen einer eingehenden Nachprüfung unterzogen werden.

Für das vorgeschriebene Verfahren spricht ferner die Erwägung, daß das Amt für Soforthilfe bzw. die Heimatauskunftstelle dann über ein umfangreiches Zeugen-

material verfügen wird. Wir sind nicht mehr von den Zeugen abhängig, die uns der Antragsteller bringt. Wir kennen besser als der Antragsteller alle z. Z. noch lebenden Hausbewohner und Nachbarn des Antragstellers und können sie erforderlichenfalls vernehmen lassen. Das ist besonders wichtig für die Heimatauskunftstellen, zumal ja gerade bei den Flüchtlingen die früheren Nachbarn über ganz Deutschland zerstreut sind.

Wenn das vorgeschriebene Verfahren sich nach seinen Vorteilen voll auswirken soll, ist es selbstverständlich, daß auch bei den Sachgeschädigten, die nicht mehr am Schadensort wohnen, die Soforthilfeämter des Wohnortes Feststellungsbescheide nur dann erlassen, wenn vorher beim Soforthilfeamt des Schadensortes angefragt wird, ob gegen den angemeldeten Schaden Bedenken bestehen. Die Soforthilfeämter der Schadensorte im Westen sind somit praktisch ebenfalls „Heimatauskunftstellen“ für die in ihrem Bezirk entstandenen Schäden.

Das vorgeschlagene Verfahren klappt nur dann reibungslos, wenn für die Schadensanmeldung eine Ausschlussfrist festgesetzt wird. Mit der Erteilung von Feststellungsbescheiden darf erst dann begonnen werden, wenn alle Schäden in den Hauskarteien der Soforthilfeämter und der Heimatauskunftstellen erfaßt sind.

Das vorgeschlagene Überprüfungsverfahren läßt ferner später an Hand der auf den Hauskarten freigebliebenen Stellen die interessante Feststellung zu, in welchem Umfang für tatsächliche Schäden Schadensanmeldungen unterblieben sind.

Für die Heimatauskunftstellen ist m. E. eine andere Form der Schadensfeststellung, wenn sie einigermaßen exakt erfolgen soll, gar nicht möglich. Wenn man der Auffassung sein sollte, die Prüfung der Schadensmeldungen durch Ausschußmitglieder, die sich aus den Landsmannschaften rekrutieren, vornehmen zu lassen, so muß darauf hingewiesen werden, daß insbesondere in den Städten das persönliche Wissen des Einzelnen viel zu gering ist, um Grundlage für die Beurteilung der Schadensanmeldung zu sein. In den Städten ist es doch so, daß der Einzelne schon nicht mehr über die Schadensfälle im Nachbarhause unterrichtet ist.

Das vorgeschlagene Überprüfungsverfahren, das also praktisch darin besteht, daß man die Lebensgemeinschaften z. Z. des Schadens wieder zusammenwachsen läßt, ist selbstverständlich auch anwendbar für die Überprüfung des Verlustes an ländlichem Grundbesitz. Man muß in einem solchen Falle lediglich die Schadensanmeldungen nach möglichst kleinen Bezirken, Dörfern, Gemarkungen usw., auf einer Karteikarte zusammenfassen. Allein aus der Gegenüberstellung und dem Vergleich der einzelnen Schadensmeldungen läßt sich dann erkennen, ob die angegebenen Größenangaben und die angegebenen Werte glaubhaft sind.

— MBl. NW. 1952 S. 516.

Gewerbesteuerausgleich mit den Wohngemeinden und Betriebsgemeinden des Landes Hessen

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 5. 1952 —
I D (Kom.Fin.) 1116 — 22524/52

Nach einem Erl. des Hessischen Finanzministers vom 1. April 1952 — H 1154 — 9/11—(9/50) III B 11 — wird durch ein in Vorbereitung befindliches Gesetz in Hessen der Höchstsatz für den Gewerbesteuerzuschuß von 40 DM auf 50 DM erhöht werden.

Bezug: Erl. vom 19. Februar 1952 (MBl. NW. S. 228).

— MBl. NW. 1952 S. 518.

C. Finanzministerium B. Innenministerium

1952 S. 518
berichtigt durch
1952 S. 678

Tarifvertrag für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers Az. B 4160 — 4904/IV
u. d. Innenministers II B 4/2714/21 — 15036/52 v. 5. 5. 1952

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir auszugsweise bekannt:

Tarifvertrag vom 7. April 1952.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes

einerseits

und

der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand,
der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnis durch Tarifvereinbarungen der obigen Tarifpartner bestimmt werden, vereinbart, daß der nachfolgende Tarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 1952 an die Stelle der Tarifvertraglichen Vereinbarung vom 31. Mai/1. Juni 1951 in der Fassung der Tarifvertraglichen Vereinbarungen vom 7. Oktober 1951 und 14. November 1951 tritt.

§ 1

Erhöhung der Grundvergütungen

(1) Es werden erhöht

I. für die Angestellten der TO. A und die Angestellten der Kr.T. auf deren Arbeitsverhältnisse die TO. A Anwendung findet,

a) im Alter von über 26 bzw. 30 Jahren die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen sowie die monatlichen Grenzbeträge für die Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses gemäß Anlage 1 zur TO. A in der Fassung vom 1. November 1943 (RBB. S. 22) um 20 v. H. auf die Beträge der beigefügten Übersicht zu § 5 und Anlage 1 TO. A.)

*) Anlage 1

b) im Alter von unter 26 bzw. 30 Jahren die monatlichen Grundvergütungen der Anlage 2 zur TO. A auf die Beträge der beigefügten Übersicht zu § 9 und Anlage 2 TO. A.)

*) Anlage 2

c) im Alter von unter 18 Jahren die monatlichen Grundvergütungen der Anlage zu Nr. 3 der ADO. für Angestellte unter 18 Jahren vom 10. Mai 1938 in der Fassung der Änderung vom 13. April 1940 (RBB. S. 128) auf die Beträge der beigefügten Übersicht zu Nr. 3 und Anlage zu dieser ADO. *)

*) Anlage 3

II. für die übertariflichen Angestellten über 30 Jahre

nach der ADO. vom 10. Mai 1938 in der Fassung vom 13. April 1940 (RBB. S. 127) und vom 4. September 1942 (RBB. S. 172)

die monatliche Anfangsgrundvergütung	von 702,— DM auf	842,40 DM
der Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	" 1050,— DM "	1260,— DM
der monatliche Steigerungsbetrag	" 90,— DM "	108,— DM
die monatliche Aufrückungszulage	" 40,— DM "	48,— DM
der monatliche Grenzbetrag für den Wohnungsgeldzuschuß	" 792,— DM "	950,40 DM

III. für die unter Anlage 2 zur Kr.T fallenden Angestellten

die monatlichen Anfangsgrundvergütungen, die Höchstbeträge der monatlichen Grundvergütungen, die monatlichen Steigerungsbeträge, die Zulage gem. Anmerkung¹⁾ zu Vergütungsgruppe Kr. a, die Höchstbeträge der Zulage gem. Anmerkung¹⁾ zu Vergütungsgruppe Kr. d und die Abschläge gem. Anmerkung²⁾ zu Vergütungsgruppe Kr. d und Anmerkung¹⁾ zu Vergütungsgruppe Kr. e um 20 v. H. auf die Beträge der beigefügten Übersicht zu § 7 Abs. 2 und Anlage 2 Kr.T. *)

*) Anlage 4

(2) Angestellte, die nach Vollendung des 26. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I—III TO. A des 30. Lebensjahres — (Abs. 1a) eingestellt werden, erhalten die Grundvergütung, die sich nach § 5 Abs. 4 TO. A ergibt, nach Maßgabe der als Anlage 5*) beigefügten neuen Anlage F (Nr. 8 ADO. zu § 5 TO. A).

*) Anlage 5

(3) Für die beim Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung im Dienst befindlichen Angestellten im Alter von über 26 bzw. 30 Jahren (Abs. 1, Ia und II) und die unter Anlage 2 zur Kr.T fallenden Angestellten (Abs. 1, III) wird die am 31. Dezember 1951 zustehende Grundvergütung um 20 v. H. erhöht.

Diese Grundvergütung steigert sich um den nach Abs. 1 Ia, II, III erhöhten Steigerungsbetrag zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die am 31. Dezember 1951 bezogene Grundvergütung gesteigert hätte. In keinem Fall darf der nach Abs. 1 Ia, II, III erhöhte Höchstbetrag der Vergütungsgruppe überschritten werden. Die bisher gewährte allgemeine Zulage entfällt ab 1. Januar 1952.

§ 2

Zulage zu den Dienstbezügen

Neben den nach § 1 dieses Tarifvertrages erhöhten Grundvergütungen werden die folgenden Zulagen zu den Dienstbezügen gewährt:

1. Für Angestellte über 26 Jahre sowie für Angestellte, die unter Anlage 2 zur Kr.T fallen, für diese ohne Rücksicht auf das Lebensalter,

a) pp.

b) der Länder Nordrhein-Westfalen mit einer monatlichen Grundvergütung

bis zu 185,99 DM = 40,— DM monatlich

von 186,— DM bis zu 209,99 DM = 35,— DM monatlich

" 210,— DM " " 227,99 DM = 30,— DM "

" 228,— DM " " 245,99 DM = 25,— DM "

" 246,— DM " " 257,99 DM = 20,— DM "

" 258,— DM " " 275,99 DM = 15,— DM "

" 276,— DM " " 287,99 DM = 10,— DM "

" 288,— DM " " 299,99 DM = 5,— DM "

c) pp.

2. Für Angestellte, die das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben

Verg.Gr.	Lebensalter	
----------	-------------	--

X	nach Vollendung des	18. Lebensjahres	30,— DM
"	"	19.	30,— DM
"	"	20.	30,— DM
"	"	21.	33,— DM
"	"	23.	35,— DM
"	"	25.	37,— DM
IX	"	18.	30,— DM
"	"	19.	30,— DM
"	"	20.	30,— DM
"	"	21.	33,— DM
"	"	23.	35,— DM
"	"	25.	37,— DM
VIII	"	18.	25,— DM
"	"	19.	25,— DM
"	"	20.	25,— DM
"	"	21.	25,— DM
"	"	23.	25,— DM
"	"	25.	28,— DM
VII	"	18.	25,— DM
"	"	19.	20,— DM
"	"	20.	20,— DM
"	"	21.	20,— DM
"	"	23.	21,— DM
"	"	25.	23,— DM
VI	"	18.	20,— DM
"	"	19.	20,— DM
"	"	20.	20,— DM
"	"	21.	20,— DM
"	"	23.	10,— DM
"	"	25.	—,— DM

3. Für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

a) pp.

b) der Länder Nordrhein-Westfalen mit einer monatlichen Grundvergütung

bis zu 104,99 DM = 25,— DM monatlich

von 105,— DM bis zu 150,— DM = 18,— DM monatlich

über 150,— DM = 12,— DM monatlich

§ 3

Besitzstandswahrung

- (1) Sind die Dienstbezüge, die am 31. Dezember 1951 nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren waren, höher als die nach dem gegenwärtigen Tarifvertrag am 1. Januar 1952 zustehenden Dienstbezüge, so wird der Unterschiedsbetrag zur Wahrung des Besitzstandes so lange weitergewährt, bis er durch das Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen ist.
- (2) Dienstbezüge im Sinne des Abs. 1 sind sämtliche laufenden Geldbezüge aus dem Dienstvertrag mit Ausnahme von Kinderzuschlägen, Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen und Trennungsentschädigungen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft

München, den 7. April 1952

B. Zur Ausführung des vorstehenden Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 1952 sind nicht mehr anzuwenden:
 - a) Tarifvertragliche Vereinbarung vom 31. 5./1. 6. 1951 (MBI. NW. S. 679);
 - b) Tarifvertragliche Vereinbarung vom 7. 10. 1951 (MBI. NW. S. 1306);
 - c) Tarifvertragliche Vereinbarung vom 14. 11. 1951 (MBI. NW. 1952 S. 118).
2. Die allgemeine Zulage in Höhe von 20% der Grundvergütung wird nach diesem Vertrag nicht mehr gewährt. An ihre Stelle tritt die Aufbesserung der Grundvergütung um 20%.
Gleichzeitig sind die Grundvergütungen für die Angestellten unter 26 Jahren verbessert worden. (Anl. 2 und 3 des Tarifvertrages.) Eine Änderung in der Höhe der Bezüge tritt nur für diesen Personenkreis ein.
3. Die Landesdienststellen haben die Vergütungen für alle Angestellten für die Zeiträume ab 1. 1. 1952 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

Anlage 1

Übersicht zu § 5 und Anlage 1 TO. A

Ver- gütungs- gruppe	Monatliche Anfangs- grundver- gütung	Monatlicher Steigerungs- betrag	Monatliche Auf- rückungs- zulage	Höchst- betrag der monatlichen Grund- vergütung	Eingangs- gruppe	Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß (§ 6 Abs. 3)
DM	DM	DM	DM	DM		
1	2	3	4	5	6	7
I	660,—	48,—	39,60	948,—	III	III (Ledige IV)
II	576,—	36,—	39,60	828,—		
III	480,—	33,60	30,—	715,20	III	IV (Ledige V), sobald die Grundvergütung 582,— DM monatlich erreicht, III (Ledige IV)
IV	397,20	24,—	27,60	565,20	VI	IV (Ledige V)
Va	340,80	21,60	24,—	505,20		
Vb	340,80	21,60	24,—	492,—		
VIa	300,—	16,20	20,40	465,60	VII	V (Ledige VI), sobald die Grundvergütung 342,— DM monatlich erreicht, IV (Ledige V)
VIb	300,—	16,20	20,40	429,60		
VII	237,60	12,60	18,—	351,—	VIII	V (Ledige VI)
VIII	210,—	8,40	15,—	280,—	IX	V (Ledige VI)
IX	174,—	8,40	12,—	249,60	X	VI (Ledige VII), sobald die Grundvergütung 205,20 DM monatlich erreicht, V (Ledige VI)
X	160,80	8,40	—	228,—	X	VI (Ledige VII), sobald die Grundvergütung 205,20 DM monatlich erreicht, V (Ledige VI)

Anlage 2

Übersicht zu § 9 und Anlage 2 TO. A

Vergütungsordnung für Angestellte unter 26 Jahren bzw. 30 Jahren

Die monatliche Grundvergütung beträgt:				
in Vergütungsgruppe	vor Vollendung des 27. Lebensjahres	nach Vollendung des 27. Lebensjahres	nach Vollendung des 29. Lebensjahres	Tarifklasse für den Wohnungsgeldzuschuß
	DM (85 %)	DM (90 %)	DM (95 %)	
I	561,—	594,—	627,—	III (Ledige IV)
II	489,60	518,40	547,20	III (Ledige IV)
III	408,—	432,—	456,—	IV (Ledige V)

	18.	19.	Nach Vollendung des		23.	25.	
	(65 %)	(70 %)	20.	21.	(90 %)	(95 %)	
			Lebensjahres				
			(75 %)	(85 %)			
IV	—	—	—	337,62	357,48	377,34	IV (Ledige V)
V	—	—	—	289,68	306,72	323,76	IV (Ledige V)
VI	195,—	210,—	225,—	225,—	270,—	285,—	V (Ledige VI)
VII	154,44	166,32	178,20	201,96	213,84	225,72	V (Ledige VI)
VIII	136,50	147,—	158,—	178,50	189,—	199,50	V (Ledige VI)
IX	113,10	121,80	130,50	147,90	156,60	165,30	VI (Ledige VII)
X	104,52	112,56	120,60	136,68	144,72	152,76	VI (Ledige VII)

Anmerkung:

Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage 3

Übersicht zu Nr. 3 und Anlage der ADO vom 10. 5. 1938 in der Fassung der Änderung vom 13. 4. 1940 (RBB. S. 128)
Vergütungsordnung für Angestellte unter 18 Jahren

Die monatliche Grundvergütung beträgt:					
in	vor Vollendung des	15.	nach Vollendung des	17.	Tarifklasse für den
Vergütungsgruppe	15. Lebensjahres		16. Lebensjahres		Wohnungsgeldzuschuß
	DM	DM	DM	DM	
	(36 %)	(40 %)	(50 %)	(55 %)	
VI	105,—	120,—	150,—	165,—	V (Ledige VI)
VII	83,16	96,90	118,80	130,68	V (Ledige VI)
VIII	73,50	84,—	105,—	115,50	V (Ledige VI)
IX	60,90	69,60	87,—	95,70	VI (Ledige VII)
X	56,28	64,32	80,40	88,44	VI (Ledige VII)

Anmerkung:

Die Grundvergütungsbeträge sind auf der Grundlage der eingeklammerten Hundertsätze der vollen Anfangsgrundvergütung berechnet.

Anlage 4

Übersicht zu § 7 Abs. 2 und Anlage 2 Kr. T.

Vergütungsgruppe Kr. a		
	Weibliche Angestellte	Männliche Angestellte
	DM	DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	276,—	282,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	18,—	18,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	438,—	444,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses IV (Ledige V)		
5. Urlaubsklasse		B

Tätigkeitsmerkmale

Oberinnen¹⁾

Hebammenoberinnen

Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) an Heil- und Pflegeanstalten von mehr als 1500 planmäßigen Betten

¹⁾ Oberinnen an Anstalten von 600 bis 1200 planmäßigen Betten erhalten eine Zulage von 30 DM, an Anstalten von mehr als 1200 planmäßigen Betten eine solche von 60 DM.

Vergütungsgruppe Kr. b

	Weibliche Angestellte	Männliche Angestellte
	DM	DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	246,—	252,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	15,60	15,60
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	324,—	330,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses V (Ledige VI)		
5. Urlaubsklasse		C

Tätigkeitsmerkmale

Oberschwester als leitende Oberschwester
Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten

Vergütungsgruppe Kr. c

	Weibliche Angestellte	Männliche Angestellte
	DM	DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	216,—	222,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	13,20	13,20
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	282,—	288,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses V (Ledige VI)		
5. Urlaubsklasse		C

Tätigkeitsmerkmale

Krankenoberpfleger (Pfleger mit Verwaltungstätigkeit) sowie Pfleger in gleichwertiger Stellung, Oberschwester (Schwestern mit Verwaltungstätigkeit), Oberhebammen sowie Schwestern in gleichwertiger Stellung (z. B. leitende Schwestern im Betriebs- und Wirtschaftsdienst, Lehrschwester, leitende Operationsschwester in größeren Operationsabteilungen, Oberpfleger (Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

Vergütungsgruppe Kr. d

	Weibliche Angestellte	Männliche Angestellte
	DM	DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	159,60	177,60
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	9,—	9,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	222,60	249,60
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses V (Ledige VI)		
5. Urlaubsklasse		C

Tätigkeitsmerkmale

Krankenpfleger¹⁾²⁾, Krankenschwestern¹⁾²⁾, Säuglings- und Kinderschwester (-krankenpflegerinnen)¹⁾²⁾, Hebammen¹⁾, Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten in besonderer Stelle, z. B. als stellvertretende Oberpfleger (Oberpflegerinnen), Stations- oder Abteilungspfleger (Stations- oder Abteilungspflegerinnen).

¹⁾ Hebammen erhalten eine Zulage in Höhe von 50 v. H. des Betrages, um den sich ihre gesamten Dienstbezüge erhöhen würden, wenn sie zum Zeitpunkt der Übertragung der Tätigkeit in die Vergütungsgruppe Kr. c aufrücken würden; Grundvergütung und Zulage dürfen jedoch den Betrag von 232,50 DM für weibliche Angestellte und von 255,60 DM für männliche Angestellte mit der Maßgabe nicht überschreiten, daß sich diese Beträge in Orten mit örtlichen Sonderzuschlägen um den Hundertsatz des örtlichen Sonderzuschlags erhöhen. Die Zulagen erhalten auch Krankenpfleger und Krankenschwestern sowie Säuglings- und Kinderschwester (-krankenpflegerinnen) für die Dauer der Verwendung in besonderer Stelle, z. B. als Leiter (Leiterinnen) von Stationen als Operationspfleger (Operationschwester), auch wenn in leitender Stellung in kleineren Operationsabteilungen, als Narkoseschwester.

²⁾ Angestellte ohne staatliche Erlaubnis in der Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege erhalten in jeder Stufe eine um 30 DM geringere Grundvergütung.

Vergütungsgruppe Kr. c

	Weibliche Angestellte DM	Männliche Angestellte DM
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	144,—	162,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	9,—	9,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	207,—	225,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses V (Ledige VI)		
5. Urlaubsklasse		C

Tätigkeitsmerkmale

Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten mit verwaltungseigener Abschlußprüfung¹⁾.

¹⁾ Pfleger (Pflegerinnen) ohne verwaltungseigene Abschlußprüfung erhalten in jeder Stufe eine um 18 DM geringere Grundvergütung.

Anlage F zu Nr. 8 ADO zu § 5 TO. A

Angestellte, die nach Vollendung des 26. Lebensjahres — in den Vergütungsgruppen I bis III des 30. Lebensjahres — eingestellt werden, erhalten:

in Vergütungsgruppe	nach Vollendung des											
	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.	48.
	Lebensjahres als monatliche Grundvergütung											
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I	—	—	660,—	660,—	660,—	660,—	693,60	727,20	760,80	794,40	—	—
II	—	—	576,—	576,—	586,80	620,40	654,—	687,60	721,20	754,80	—	—
III	—	—	480,—	513,60	547,20	580,80	614,40	648,—	681,60	715,20	—	—
IV	397,20	397,20	397,20	400,20	416,40	432,60	448,80	465,—	481,20	497,40 ¹⁾	513,60 ¹⁾	517,20 ¹⁾
Va	340,80	340,80	356,40	372,60	388,80	405,—	421,20	437,40	453,60	469,80	486,—	489,60
Vb	340,80	340,80	356,40	372,60	388,80	405,—	421,20	437,40	453,60	—	—	—
VIa	300,—	300,—	300,—	300,—	308,40	321,—	333,60	346,20	358,80	371,40	—	—
VIb	300,—	300,—	300,—	300,—	308,40	321,—	333,60	346,20	358,80	371,40	—	—
VII	237,60	237,60	244,80	253,20	261,60	270,—	278,40	286,80	295,20	303,60	—	—
VIII	210,—	210,—	210,—	214,20	222,60	231,—	239,40	247,80	256,20	264,60	—	—
IX	174,—	181,20	189,60	198,—	206,40	214,80	223,20	231,60	240,—	—	—	—
X	160,80	169,20	177,60	186,—	194,40	202,80	211,20	219,60	228,—	—	—	—

Anmerkung:

¹⁾ Die Grundvergütungssätze DM 497,40/513,60 517,20 der Vergütungsgruppe IV gelten nur für die Angestellten, deren Eingangsgruppe die Vergütungsgruppe VIa ist.

²⁾ Der Grundvergütungssatz der Tabelle F, soweit er nicht gleich Höchstbetrag ist, steigert sich um den Steigerungsbetrag

a) bei den außerhalb der Grenzlinie liegenden Grundvergütungssätzen 2 Jahre nach der Einstellung, gerechnet vom Ersten des Einstellungsmonats an,

b) bei den von der Grenzlinie umfaßten Grundvergütungssätzen vom Ersten des Monats an, in dem das nächste auf eine gerade Zahl fallende Lebensjahr vollendet wird.

— MBl. NW. 1952 S. 518.

F. Arbeitsministerium

Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 9. 5. 1952 —

IV 3 — 9216/I TA 9

Auf Grund des § 5 (1) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. 4. 1949/11. 1. 1952 (WiGBl. S. 55/BGBl. I S. 19) hat die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Westfalen, Herford, Hermannstr. 4, am 25. 3. 1952 beantragt, die zwischen ihr und dem Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e. V. in Münster, Engelstr. 52, abgeschlossenen Tarifverträge

a) Manteltarifvertrag für Landarbeiter in Westfalen-Lippe vom 4. 8. 1950 in der Fassung der Vereinbarung vom 14. 4. 1951

b) Lohntarifvereinbarung für Landarbeiter in Westfalen und Lippe vom 1. 3. 1952

für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich:

(1) a) räumlich: für das Gebiet Westfalen-Lippe,

b) sachlich: für landwirtschaftliche Betriebe und Gemischtbetriebe, in denen die Zahl der in dem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer mehr als die Hälfte der Gesamtzahl ausmacht, für räumlich vom Hauptbetrieb getrennte landwirtschaftliche Betriebsabteilungen und Nebenbetriebe,

c) persönlich:

1. für die invalidenversicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer.

Unter den Tarifvertrag fallen auch solche Arbeitsverhältnisse, in denen die Vertragspartner als Naturalentgelt für die Arbeitsleistung die Ueberlassung von Kulturland bis zu 4 Morgen = 1 ha sowie die tarifliche oder eine kürzere, mindestens aber $\frac{2}{3}$ der tariflichen Arbeitszeit vereinbart haben (vgl. auch § 21 Abs. 1).

Die Größe des Landes ist zu dem Zweck festgesetzt worden, um die Personenkreise der tarifgebundenen Arbeitnehmer und der tariffreien Arbeitskräfte mit größerem überlassenen Kultur- und Land von einander abzugrenzen. Der Anspruch auf Zuteilung von Land in einer bestimmten Größe kann daraus nicht hergeleitet werden.

Wird der Arbeitsvertrag ordnungsgemäß gekündigt, so ist nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses das Land unter Entschädigung für die vom Arbeitnehmer für die Bestellung des Landes gemachten Aufwendungen zurückzugeben.

2. für Lehrlinge in der Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter.

- (2) Arbeitnehmer, deren Arbeitsbedingungen in besonderen Tarifen geregelt sind, wie Melker, Forstarbeiter u. a. sowie Praktikanten (in der Ausbildung befindliche Junglandwirte), auch wenn sie eine Landwirtschaftsgehilfenprüfung abgelegt haben, fallen nicht unter diesen Tarif. Der Tarif gilt ferner nicht für familieneigene Arbeitskräfte der Betriebsinhaber sowie für Hausgehilfen, es sei denn, daß sie mehr als in Ausnahmefällen landwirtschaftliche Arbeiten verrichten. Regelmäßige Hilfe im Garten und bei der Kleinviehhaltung gelten nicht als landwirtschaftliche Arbeit.

Einsprüche und sonstige Stellungnahmen können innerhalb zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger*) beim Arbeitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Berger Allee 33 (Landeshaus), eingereicht werden.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. 4. 1949 (WiGBl. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. 6. 1949 (WiGBl. S. 89) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung der vorgenannten Tarifverträge übertragen.

*) Bundesanzeiger Nr. 90 v. 10. 5. 1952 S. 2.

— MBl. NW. 1952 S. 525.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 Abs. 3 der Sprengstofferlaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 10. 5. 1952 — III 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Datum:	Aussteller:
Betriebsleiter Willi Böcker Wessum (Kr. Ahaus) Bahnhofstr. 105	C Nr. 27/52 vom 28. März 1952	Gewerbe- aufsichtsamt Coesfeld
Hermann Wessling Kalkwerksbesitzer Graes bei Wessum	C Nr. 15/51 vom 20. Dezember 1951	Gewerbe- aufsichtsamt Coesfeld
Vorarbeiter Clemens Elpers Wessum, Aversesch 120	B Nr. 14/51 vom 20. Dezember 1951	Gewerbe- aufsichtsamt Coesfeld

1952 S. 528

1952 S. 528

aufgeh.

aufgeh.

1956 S. 1295 Nr. 27

1955 S. 889

— MBl. NW. 1952 S. 527.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Betonzusatzmittel (Wirkstoffe)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 5. 1952 —
II A 4.12 — 1170/52

Auf Anregung des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton hat der Ländersachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten die Frage der Zulassungspflicht für Betonzusatzmittel geprüft; er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß diese im Sinne der Verordnung über die allgemeine Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. 1937 I S. 1177) als neue Baustoffe anzusehen sind und daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen.

Es dürfen daher in Zukunft nur solche Betonzusatzmittel verwendet werden, die allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind. Da sich jedoch die Erteilung der Zulassungen voraussichtlich über einen längeren Zeitraum erstrecken wird, können während einer Übergangszeit bis zum 31. März 1953 noch nicht zugelassene Zusatzmittel weiter verwendet werden, wenn sie vor dem 1. Dezember 1950 bereits in Gebrauch waren und wenn sie für den Beton und für etwa vorhandene Stahlbewehrung nachweisbar unschädlich sind.

Anträge auf allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen sind nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, Ziff. 2.4 u. 5 (MBl. NW. 1951 S. 813/814) in dreifacher Ausfertigung bei mir einzureichen.

— MBl. NW. 1952 S. 528.